

62. Hat derjenige, welcher einem Anderen den Gebrauch von Sachen gegen Entgelt und gegen die Verpflichtung überlassen hat, bei nicht pünktlicher Zahlung des vereinbarten Entgeltes die sofortige Zurücknahme der Sachen zu dulden, die Nichterfüllung seitens des Gegners zu beweisen, wenn er aus diesem Grunde die Zurückgabe der Sachen verlangt?

VI. Civillsenat. Urt. n. 28. Februar 1898 i. S. B. Wwe. u. Gen. (Kl.)
w. S. Ehel. (Bekl.). Rep. VI. 352/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf Grund der Verträge vom 18. Dezember 1895, 11. Juni 1889 und 21. Juni 1891 überließ der Erblasser der Kläger den Beklagten drei Droschken zum Gebrauche. Die Beklagten verpflichteten sich dagegen, am Tage des Vertragsabschlusses und sodann monatlich bestimmte Beträge zu zahlen und für den Fall nicht pünktlicher Zahlung der festgesetzten Raten dem Vermieter die sofortige Zurücknahme der Droschken zu gestatten. Ferner war verabredet, daß dieser Vertrag so lange dauern sollte, bis die Zahlungen den näher angegebenen Wert der Droschken erreicht hätten, und wenn die Zahlungen regelmäßig und vollständig erfolgt wären, sollte der Vermieter verpflichtet sein, die bis dahin vermieteten Gegenstände den Mietern durch besonderen Vertrag käuflich zu überlassen und die gezahlte Miete als Kaufgeld anzurechnen. Die Kläger verlangten nun unter der Behauptung, daß die Beklagten die ihnen obliegenden Zahlungen nur teilweise geleistet haben, Herausgabe der Droschken. Die Beklagten behaupteten dagegen, ihre Verpflichtungen in vollem Umfange erfüllt zu haben, und beantragten Abweisung der Klage.

Der erste Richter machte die Entscheidung von dem den Klägern über die Bezahlung der sämtlichen Mietraten zugeschobenen und von ihnen angenommenen Eide abhängig. Das Berufungsgericht nahm dagegen an, daß die Kläger die Nichterfüllung der den Beklagten obliegenden Verpflichtungen beweisen müßten, und erkannte auf den den letzteren von den Klägern über die Nichtberichtigung der fälligen Mietraten zugeschobenen Eid. Dieses Urteil ist auf die Revision der Kläger aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht geht bei Begründung seiner Entscheidung über den Antrag auf Herausgabe der Droschken . . . davon aus, daß jede Partei die für ihren Anspruch maßgebenden rechtsbegründenden Thatsachen zu beweisen habe, während dem Gegner nur der Beweis der rechtshindernden oder rechtsaufhebenden Thatsachen obliege, und zwar ohne Unterschied, ob es sich dabei um negative, oder um positive Thatsachen handele. Ob dieser an sich richtige Grundsatz ausnahmslos anzuwenden ist, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls folgt aus demselben nicht die Richtigkeit der weiteren Annahme des Be-

rufungsgerichtes, daß die Kläger zur Rechtfertigung des bezeichneten Anspruches die Nichtzahlung der Mietraten zu beweisen haben.

Nach den Verträgen vom 18. Dezember 1885, 11. Juni 1889 und 21. Juni 1891, mag man sie als wirkliche Mietverträge, oder als bedingte Kaufverträge ansehen, hatte der Erblasser der Kläger den Beklagten zunächst nur den Gebrauch der Droschken zu gewähren, während die Beklagten die Verpflichtung übernahmen, dem Erblasser der Kläger bestimmte Beträge zu bezahlen und im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung die Zurücknahme der Droschken durch ihn zu dulden. Der Erblasser der Kläger erwarb demnach durch die Verträge gegen die Überlassung des Gebrauches der Droschken zwei Ansprüche, den auf Zahlung der sogenannten Mietraten und den auf Zurücknahme der den Beklagten überlassenen Wagen für den Fall der Nichtzahlung der fälligen Beträge. Für beide Ansprüche sind die Verträge die rechtserzeugende Thatsache.

Ein obligatorischer Anspruch ist nun so lange als fortbestehend anzusehen, bis seine Aufhebung nachgewiesen ist. Deshalb muß derjenige, welcher die Aufhebung, eine rechtsvernichtende Thatsache, behauptet, dieselbe beweisen. Zweifellos würden gegenüber der Klage auf die fälligen Mietbeträge die Beklagten die Tilgung beweisen müssen, wenn sie aus diesem Grunde die Abweisung der Klage verlangten. Das gleiche muß aber auch gelten, wenn der andere Anspruch aus den Verträgen, der auf Rückgabe der Droschken, geltend gemacht wird, da das Bestehen der Zahlungsverbindlichkeit im Verhältnisse der Parteien ganz allgemein so lange als vorhanden gilt, als nicht die Aufhebung derselben dargethan ist. Es müßte ja sonst, wenn beide Ansprüche, der auf Zahlung und der auf Zurückgabe der Droschken wegen nicht rechtzeitiger Zahlung, in einer Klage geltend gemacht würden, bezüglich des ersten Anspruches der Beklagte die Erfüllung, und bezüglich des zweiten Anspruches der Kläger die Nichterfüllung nachweisen. Gelänge nun beiden Theilen der ihnen obliegende Beweis nicht, so würde Beklagter zur Zahlung der eingeklagten Mietbeträge zu verurtheilt sein, weil die Bezahlung der Mietbeträge als nicht wahr zu erachten sein würde, Kläger dagegen mit dem Ansprüche auf Zurückgabe der Droschken abzuweisen sein, weil die Nichtbezahlung der Mietbeträge als nicht wahr zu erachten sein würde. Ein solches Resultat kann unmöglich für richtig erachtet werden.

Das Reichsgericht, V. Civilsenat, hat denn auch in dem Urtheile vom 13. Juli 1887, abgedruckt in Seuffert, Archiv Bd. 43 Nr. 13, ausgesprochen, daß, wenn der Pächter bei nicht pünktlicher Pachtzahlung zur sofortigen Räumung verpflichtet ist, ebenso wenn einem Vertrage eine cassatorische Klausel oder die Verabredung einer Konventionalstrafe hinzugefügt ist, nicht derjenige, welcher die Räumung, beziehungsweise die Konventionalstrafe fordert oder Rechte aus der cassatorischen Klausel geltend macht, die Nichterfüllung seitens des Gegners zu beweisen hat, letzterem vielmehr der Nachweis der Erfüllung obliegt, wenn er solche behauptet. Die Ansicht, daß, wenn sich an die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit eine ungünstige Folge knüpft, der Beweis der Erfüllung vom Verpflichteten zu führen ist, wird denn auch in der Literatur und Praxis überwiegend als der richtige anerkannt (vgl. die in dem Urtheile vom 13. Juli 1887 angeführten Urtheile und Schriftsteller). Insbesondere ist auch Eccius dieser Ansicht — vgl. Bd. 1 § 54 Anm. 12; § 106 Nr. VI und § 107 bei Anm. 29 u. 30 —, und stützt das Berufungsgericht auf denselben mit Unrecht seine abweichende Ansicht. Das bürgerliche Gesetzbuch regelt die Beweislast für die Fälle, daß eine Konventionalstrafe ausbedungen, oder dem Gläubiger bei der Nichterfüllung das Recht des Rücktrittes zustehen soll, in den §§ 345, bezw. 358 und bestimmt, daß der Schuldner die behauptete Erfüllung zu beweisen hat, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

In den Motiven zu § 425 des ersten Entwurfes — jetzt § 345 — heißt es, daß durch die Vorschrift die Beweislastfrage vor den Zweifeln, welche in der Praxis desfalls aufgetaucht sind, im Sinne der den allgemeinen Grundsätzen über die Beweislast entsprechenden, als richtig anerkannten Ansicht sichergestellt werden solle.

Übereinstimmend mit § 345 lautet auch die Vorschrift des § 1435 sächs. B.G.B. . . .